

**Zu § 15 der GTVO:****§ 10****Bestellung**

(1) Bahneigene Großcontainer für den Binnenverkehr sind spätestens 3 Tage, bahneigene Mittelcontainer spätestens 5 Tage vor dem Bedarfstag beim Versandbahnhof bis 8.00 Uhr zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Großcontainer für den grenzüberschreitenden Transport (einschließlich des Transports über Seehäfen) hat der Absender spätestens 5 Tage vor dem Bedarfstag bei dem örtlich zuständigen Betriebsteil des VEB DEUTRANS-Transcontainer und grundsätzlich schriftlich zu bestellen. Voraussetzung ist ein vom VEB DEUTRANS-Transcontainer bestätigter Versandauftrag.

(3) Bei der Bestellung sind anzugeben:

- a) der Bedarfstag;
- b) die Stelle der Zuführung und Abholung;
- c) der Bestimmungsort mit Postleitzahl;
- d) der Bestimmungsbahnhof;
- e) die Bezeichnung und Masse des Gutes;
- f) die Anzahl und Gattung der Container. Innerhalb einer Gruppe gelten alle Bauarten geschlossener Großcontainer als eine Gattung;
- g) ein Hinweis auf die am Straßenfahrzeug anzubringenden orangefarbenen Tafeln bei Gütern, für die solche Tafeln nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter vorgeschrieben sind;
- h) bei Exporten das Empfangsland und die Grenzübergangsbahnhöfe;
- 1) im grenzüberschreitenden Großcontainertransport die Nummer des Exportauftrages sowie bei binnenzollamtlicher Abfertigung gegebenenfalls die Bereitstellungsstunde des Straßenfahrzeuges.

(4) Die Eisenbahn hat Bestellungen bis zur Höhe der Bereitstellungsmöglichkeiten, die gegebenenfalls nachzuweisen sind, entgegenzunehmen.

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt, für Großcontainer die Annahmetage nach Versandrichtungen und

- a) im kombinierten Transport den spätesten Zeitpunkt der Abholebereitschaft,
- b) bei Eisenbahnzuführung den spätesten Anlieferungszeitpunkt

festzulegen (tage- und richtungsweise Annahme).

(6) Der Besteller geschlossener Großcontainer kann erklären, daß die Bestellung erst dann gelten soll, wenn ein Großcontainer bestimmter Bauart am Bedarfsort verfügbar ist.

(7) Die Bestellung bleibt bis zur Bereitstellung gültig, soweit sie nicht nur für einen bestimmten Tag gelten soll. Sie gilt jedoch längstens bis zum letzten Tag des Monats, soweit nicht der Besteller bis zum ersten Werktag des Folgemonats mitteilt, daß sie weiter gelten soll.

**§ 11****Anmeldung von Privatgroßcontainern A**

(1) Privatgroßcontainer A zum Binnentransport sind spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft mit den bei Bestellung erforderlichen Angaben bei der Eisenbahn anzumelden.

(2) Privatgroßcontainer A zum grenzüberschreitenden Transport sind spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft gemäß § 10 Abs. 2 mit den bei Bestellung erforderlichen Angaben anzumelden.

**§ 12****Bereitstellung zur Beladung**

(1) Nach Vereinbarung zwischen dem Reichsbahnamt und dem Absender können für Groß- oder Mittelcontainer ersatzweise Mittel- oder Großcontainer oder Güterwagen bereitgestellt werden.

(2) Wird zwischen dem Transportbetrieb und dem Transportkunden Vorbeladung vereinbart, gilt der Bereitstellungstag als Bedarfstag.

(3) Wird ein zur Beladung bereitgestellter Container unbeladen zurückgegeben oder ein bestellter Container nicht zur Beladung angenommen, gilt er als abbestellt. Die Zuführung und Abholung erfolgt auf Kosten des Bestellers. Für die vom Transportkunden verursachten Aufenthaltszeiten gelten die Bestimmungen über die Ladefristen und deren Überschreitung.

(4) Transportkunden, die eine für einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag geltende Bestellung durch Abbestellung widerrufen und damit eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Container an allen Tagen der Woche umgehen, haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Containern von Montag bis Freitag der folgenden Woche.

**§ 13****Pflichtverletzungen aus der vereinbarten Transportmenge**

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus der bestätigten Anmeldung der Transportmenge haben Vertragsstrafen zu zahlen

- a) der Absender an die Eisenbahn
  1. für jeden weniger bestellten Großcontainer 20 M,  
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40M,
  2. für jeden mehr in Anspruch genommenen Großcontainer 20M;
- b) die Eisenbahn an den Absender  
für jeden bestellten, aber nicht bereitgestellten Großcontainer 20M,  
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40M.

Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Großcontainergattungen.

(2) Abbestellte Großcontainer gelten als nicht bestellt.

(3) Werden Großcontainer ersatzweise für andere Transportmittel bereitgestellt, entfällt die Vertragsstrafe für Mehrinanspruchnahme.

(4) Ersatzweise für Großcontainer bereitgestellte andere Transportmittel sind bei der Vertragsstrafenberechnung als bereitgestellte Großcontainer anzurechnen. Ein Großcontainer der Gruppe 20 entspricht

- 2 Großcontainern der Gruppe 10 oder
- 4 Mittelcontainern der Gruppe E oder
- 8 Mittelcontainern der Gruppe D oder
- 0,7 Doppelachswagen.

**Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:****§ 14****Durchgehende Be- und Entladung**

(1) Im kombinierten Transport können Transportkunden auf Antrag von der Verpflichtung zur durchgehenden Be- oder Entladung befreit werden.

(2) Bei Eisenbahnzuführung können Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Gutes nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung der Container während der Produktionsruhe befreit werden.